

Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen

Vom 07.12.1949 (ABl. 1967 S. 24),
in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999, S. 121)

Die Kirchensynode der EKHN hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. (1) Das Kirchengebiet wird in sechs Propsteibereiche eingeteilt.

(2) Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnung:

Nord-Nassau
Oberhessen
Süd-Nassau
Rhein-Main
Rheinhausen
Starkenburger

(3) Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.

§ 2. Der Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes befindet sich in ihrem/seinem Propsteibereich, und zwar:

für Nord-Nassau in Herborn
für Oberhessen in Gießen
für Süd-Nassau in Wiesbaden
für Rhein-Main in Frankfurt am Main
für Rheinhausen in Mainz
für Starkenburger in Darmstadt

§ 3. Die Amtsbezeichnung lautet:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Das Leitende Geistliche Amt
Die Pröpstin/der Propst für

§ 4. Übergangsbestimmung. Die Amtsgeschäfte der Pröpstinnen und Propste gehen zum Zeitpunkt der Neubildung der Propsteibereiche auf die/den jeweils in diesem Gebiet amtierende/n Pröpstin/Propst über. Deren/dessen Amtszeit rechnet vom Zeitpunkt ihrer/seiner letzten Wahl in das Propstamt.

§ 5. Inkrafttreten.